

# Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002

unter Berücksichtigung der Änderungsordnungen vom 11. Februar 2004 (AB Uni 2004/2),  
13. März 2006 (AB Uni 2006/3), 12. Februar 2007 (AB Uni 2007/6), vom 24. April 2008, vom  
25. Juli 2012 (AB Uni 2012/23), vom 18. Juli 2014 (AB Uni 2014/30), vom 24. April 2015 (AB Uni  
2015/6), vom 22. April 2016 (AB Uni 2016/10) und vom 07. März 2019 (AB Uni 2019/5)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zusammensetzung des Senats
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählerlisten
- § 4 Auslegung der Wählerlisten
- § 5 Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 6 Wahlkreise
- § 7 Stimmabgabe und Verteilung

### 2. Abschnitt: Wahlgane

- § 8 Wahlgane
- § 9 Zentraler Wahlausschuss
- § 10 Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses
- § 11 Wahlleiterin/Wahlleiter
- § 12 Wahlausschüsse und Wahlkreise 2

### 3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

- § 13 Wahlzeitraum, Wahlbekanntmachung
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 16 Stimmzettel
- § 17 Briefwahl

### 4. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

- § 18 Wahlvorgang
- § 19 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

### 5. Abschnitt: Wahlprüfung

- § 21 Wahlanfechtung
- § 22 Wiederholung der Wahl
- § 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

### 6. Abschnitt: Nachrücken

- § 24 Nachrücken

### 7. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 25 Einberufung
- § 26 Übergangsregelung

## § 27 In-Kraft-Treten

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Senats**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
  1. zwölf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
  2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
  3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
  4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rektorin/Der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Dekaninnen/Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Für die beiden Letztgenannten gilt dies nur, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 oder 2 sind.

### **§ 2**

#### **Wahlberechtigung**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Universität nach Gruppen getrennt von den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, den akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, den Studierenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung gewählt.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach Art. 8 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 UV<sup>1</sup> in Verbindung mit § 121 Abs. 4 HG. Hauptberuflich tätig im Sinne des Art. 8 Abs. 1 UV ist jeder, der mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit an der Universität tätig ist.
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 3).
- (4) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden.
- (5) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden - nach der Reihenfolge Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung- in den Wählerlisten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können binnen einer bei der Auslegung der Wählerlisten (§ 4 Abs. 1) bekannt gemachten Frist der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in der Wählerliste genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.
- (6) Wahlberechtigte, die innerhalb ein und derselben Gruppe aufgrund mehrerer Arbeitsverträge Mitgliedstatus haben, müssen eine Erklärung darüber abgeben, welches Arbeitsverhältnis für die Ausübung ihres Wahlrechts entscheidend sein soll. Fehlt eine entsprechende Erklärung, so regelt der Zentrale Wahlausschuss die Zuordnung. 4

---

<sup>1</sup> in der Fassung vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3)

### **§ 3** **Wählerlisten**

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in den Wählerlisten geführt werden. Die Wählerlisten werden von der Universitätsverwaltung aus den von ihr bzw. dem Universitätsklinikum Münster geführten Personaldateien und der Immatrikulationsliste der Universität erstellt. Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

### **§ 4** **Auslegung der Wählerlisten**

- (1) Die Wählerlisten sind für die wahlberechtigten Mitglieder der Universität an den Werktagen vom 31. bis zum 25. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums im Wahlamt zur Einsicht auszulegen. Die Wählerlisten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fachbereich, Zentrale Einrichtung, Verwaltung), die Amtsbezeichnung - ausgenommen bei den Studierenden -, das Geburtsdatum - ohne Angabe des Jahres - sowie die Anschrift, an die die Wahlunterlagen gesandt werden. Einwendungen gegen die Wählerlisten können nur innerhalb des gemäß Satz 1 für die Auslegung zur Einsicht bestimmten Zeitraums bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit dieser Wählerlisten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (2) Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet der Zentrale Wahlausschuss.

### **§ 5** **Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl.

### **§ 6** **Wahlkreise**

- (1) Für die Mitgliedergruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bildet die gesamte Universität einen einzigen Wahlkreis.
- (2) Die Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden wählen in folgenden Wahlkreisen:

Wahlkreis 1:   Evangelisch-Theologische Fakultät (FB 1)  
                  Katholisch-Theologische Fakultät (FB 2)  
                  Rechtswissenschaftliche Fakultät (FB 3)  
                  Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (FB 4)

Wahlkreis 2:   Medizinische Fakultät (FB 5)

Wahlkreis 3:   Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB6)  
                  Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 7)

                  Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 8)

                  Fachbereich Philologie (FB 9)

Universitätsbibliothek

Zentrum für Lehrerbildung  
Fachbereich Musikhochschule (FB 15)  
Sprachenzentrum.

Wahlkreis 4: Fachbereich Mathematik und Informatik (FB 10)

Fachbereich Physik (FB 11)

Fachbereich Chemie und Pharmazie (FB 12)

Fachbereich Biologie (FB 13)

Fachbereich Geowissenschaften (FB 14)  
Zentrum für Informationsverarbeitung.

- (3) In jedem Wahlkreis gem. Abs. 2 entfallen für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer je drei Sitze, auf die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter je ein Sitz, auf die Gruppe der Studierenden je ein Sitz. Auf die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entfallen insgesamt drei Sitze.

## **§ 7**

### **Stimmabgabe und Verteilung**

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 in dem Wahlkreis von der Gruppe zu besetzen sind, der sie/er angehört. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate im Senat berechnet sich nach d'Hondt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los oder, im Falle der Stimmenauszählung durch elektronische Datenverarbeitung, ein vom Zentralen Wahlausschuss zu genehmigender Zufallsalgorithmus. Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden die Bewerberinnen/Bewerber der Liste, der das ordentliche Mitglied entstammt, entsprechend der Stimmenzahl. Sie bilden die jeweiligen Reservelisten. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Liste gilt Satz 2 entsprechend. Stehen für die Vertretung eines Senatsmitglieds keine Stellvertreterinnen/Stellvertreter gemäß Satz 2 zur Verfügung, so kann dieses ein stellvertretendes Mitglied seiner Mitgliedergruppe aus einer anderen Reserveliste – auch eines anderen Wahlkreises – mit ihrer/seiner Stellvertretung beauftragen.
- (3) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidaten umfassen, so bleiben die auf sie entfallenden überschüssigen Sitze unbesetzt.
- (4) Im Wahlkreis 1 gem. § 6 Abs. 2 entfällt in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ein Sitz im Senat im periodischen Wechsel entweder auf eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 1 oder des Fachbereichs 2. Je ein Sitz im Senat entfällt auf eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 3 und auf eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 4.
- (5) Sind im Wahlkreis 3 in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer durch die drei Sitze der ordentlichen Mitglieder und die jeweils ersten beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter weniger als vier Fachbereiche des Wahlkreises im Senat vertreten, so scheidet diejenige/derjenige zweite Stellvertreterin/Stellvertreter aus, die/der aus einem Fachbereich stammt, der bereits durch ein ordentliches Mitglied oder eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter vertreten ist. Sie/Er rückt auf die ranghöchste Stelle der Reserveliste des Wahlvorschlags, in dem sie/er kandidiert hat. An ihre/seine Stelle tritt

die/der am besten platzierte Bewerberin/Bewerber derselben Liste aus einem Fachbereich, der noch nicht vertreten ist.  
Entsprechendes gilt für den Wahlkreis 4.

## **2. Abschnitt: Wahlgane**

### **§ 8**

#### **Wahlgane**

- (1) Wahlgane sind der Zentrale Wahlausschuss, die Wahlleiterin/der Wahlleiter, die Wahlausschüsse der Wahlkreise und der Wahlprüfungsausschuss des Senats. 6
- (2) Die Wahlgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.
- (3) Kandidatinnen/Kandidaten für den Senat dürfen Wahlganen nicht angehören.

### **§ 9**

#### **Zentraler Wahlausschuss**

- (1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.
- (3) Im Falle der Stimmauszählung durch elektronische Datenverarbeitung hat er die Datenerfassung daraufhin zu überwachen, dass sämtliche gültigen Stimmzettel erfasst werden. Nach der elektronischen Stimmauszählung hat er durch Stichproben festzustellen, ob es bei der Datenerfassung Übertragungsfehler oder sonstige Unstimmigkeiten gegeben hat.

### **§ 10**

#### **Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses**

- (1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehört eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit, studentische Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter für eine einjährige Amtszeit, vom Senat gewählt.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 11**

#### **Wahlleiterin/Wahlleiter**

Die/Der von der Rektorin/vom Rektor bestimmte Wahlleiterin/Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie/Er führt die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses

aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie/Er soll die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten.

## **§ 12**

### **Wahlausschüsse der Wahlkreise**

- (1) In jedem Wahlkreis wird für jeden Fachbereich ein Wahlausschuss gebildet, dem je eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Mitgliedergruppe gemäß Art. 13 Abs. 1 UV<sup>2</sup> angehört. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die Mitglieder der Wahlausschüsse.
- (2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse haben die Stimmen auszuzählen, soweit dies nicht durch elektronische Datenverarbeitung geschieht. Im Übrigen haben die Mitglieder der Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der zurückgesandten Wahlunterlagen gem. § 19 zu prüfen. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise haben gegebenenfalls das Wahlergebnis festzustellen und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mitzuteilen.

### **3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl**

## **§ 13**

### **Wahlzeitraum, Wahlbekanntmachung**

- (1) Das Rektorat bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine innerhalb des Wahlverfahrens.
- (2) Das Rektorat bestimmt mindestens 14 und höchstens 17 aufeinander folgende Werktage (einschließlich der Samstage) zum Wahlzeitraum. Wahlbriefe müssen spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraums, 10.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen sein.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahl und die Wahltermine durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums universitätsöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  1. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
  2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
  3. die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 5, 7 und 17,
  4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Wählerlisten geführt wird,
  5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
  6. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerlisten einzulegen,
  7. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der Frist gemäß § 14 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzureichen,
  8. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises aufgenommen worden ist,
  9. den Wahlzeitraum,
  10. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
  11. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

## **§ 14**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 27. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums bei der  
Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden.

---

<sup>2</sup> in der Fassung vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3)

- (2) Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Gruppe der Studierenden dürfen je Vorschlag höchstens neun Kandidatinnen/Kandidaten umfassen. Wahlvorschläge für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung dürfen je Vorschlag höchstens sechsunddreißig Kandidatinnen/Kandidaten umfassen.
- (3) Wahlvorschläge für einen Wahlkreis dürfen nur Bewerberinnen/Bewerber enthalten, die dem betreffenden Wahlkreis angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.
- (4) Jede Liste in den Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden sollte möglichst Bewerberinnen/Bewerber umfassen, die unterschiedlichen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden Fachbereichen entstammen.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einzureichen. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin/ein Listensprecher benannt ist, gilt die/der an erster Stelle eines Wahlvorschlags Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und dem Zentralen Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberin/den Bewerber oder die Bewerberinnen/Bewerber enthalten:  
  
Mitgliedergruppe (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung bzw. Fachbereich, Personal- bzw. Matrikelnummer, Geburtsdatum. Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Bewerberin/der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder ob sie/er unabhängig ist. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen/Bewerber, so ist der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, so wird die Liste unter dem Namen der Listensprecherin/des Listensprechers geführt.
- (7) Listenverbindungen sind unzulässig.

## **§ 15** **Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Möglichkeit unverzüglich zu prüfen. Stellt sie/er Mängel fest, so fordert sie/er die Listensprecherin/den Listensprecher auf, diese bis zum 23. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums zu beheben.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet spätestens am 20. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den durch diese Ordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.
- (3) Mitgliedergruppe (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, sowie als Angaben zu den Bewerberinnen /Bewerber die Namen und Vornamen und Amts- oder Dienstbezeichnung bzw. Fachbereich; sofern im eingereichten Wahlvorschlag enthalten ferner die Angabe, dass die Bewerberin/der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder dass sie/er unabhängig ist

## **§ 16**



## Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Verwaltung hergestellt. Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge. Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war. Die Stimmzettel für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden enthalten weiterhin folgende Angaben: den Namen und Vornamen der Bewerber/innen auf den Stimmzetteln wird hinzugefügt die Bezeichnung des von der Bewerberin/dem Bewerber studierten Studienfachs nach Maßgabe der von der Bewerberin/dem Bewerber zum Wahlvorschlag gemachten Angaben; im Falle des Studiums eines Kombinationsstudiengangs der darin studierten Fächer. Werden mehrere Studiengänge oder Studienfachkombinationen studiert, beschränken sich die Angaben auf das Studienfach oder die Studienfachkombination, die von der Bewerberin/dem Bewerber an erster Stelle genannt wurde. Die Bezeichnungen der Studienfächer sind in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes abzukürzen.

## **§ 17** **Briefwahl**

- (1) Die Wahl findet als Briefwahl statt. Auf § 18 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter übersendet den Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums folgende Wahlunterlagen:
  1. Amtlichen Stimmzettel, mit der in § 16 genannten Anlage,
  2. Hinweis auf die Durchführung der Briefwahl und die Gültigkeit der Stimmabgabe (§§ 18, 19),
  3. gebührenfreien amtlichen Wahlbriefumschlag (Rückantwort).

## **§ 17 a**

(1) Das Rektorat kann bestimmen, dass in der Gruppe der Studierenden nach Maßgabe einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität abweichend von § 17 eine Urnenwahl durchgeführt wird. Sie findet zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft der Universität Münster innerhalb des von der Studierendenschaft für diese Wahlen bestimmten Zeitraums statt. An die Stelle des Wahlzeitraums gemäß § 13 Abs. 2 tritt in diesem Fall der Wahlzeitraum gemäß der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft; dies gilt nicht, soweit nach dieser Wahlordnung die Bestimmung von Fristen und Terminen an den Wahlzeitraum anknüpft.

(2) Als Wahlurnen werden die von der Studierendenschaft für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen aufgestellten Urnen an den von der Studierendenschaft bestimmten Standorten genutzt. Für die Aufstellung der Urnen und die Wahlsicherung gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.

(3) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft.

#### 4. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

##### **§ 18** **Wahlvorgang**

- (1) Die/Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich ihren/seinen Stimmzettel, indem sie/er den Namen oder die Namen der von ihr/ihm gewählten Kandidatinnen/Kandidaten auf dem dafür jeweils vorgesehenen Feld markiert. Sodann legt sie/er den Stimmzettel in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn durch die Deutsche Post AG oder die Hauspost an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/angegebenen Wahlleiter. Stattdessen kann sie/er auch den Wahlbriefumschlag während der Dienststunden in eine bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter bereitgehaltene Urne einwerfen.
- (2) Die/Der Wahlberechtigte kann auch ihren/seinen Stimmzettel im Wahlamt während der Dienststunden der Wahlleiterin/des Wahlleiters kennzeichnen, sodann entsprechend Absatz 1 verfahren und den Wahlbriefumschlag in die bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter bereitgehaltene Urne einwerfen.
- (3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlbriefumschlag zu legen.
- (4) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter sammelt die bei ihr/ihm eingegangenen oder in die Urne eingeworfenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (5) Soweit gemäß § 17 a eine Urnenwahl stattfindet, finden Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten die die Stimmabgabe regelnden Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.

##### **§ 19** **Ungültigkeit der Stimmzettel**

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. er nicht gekennzeichnet ist,
  2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
  3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung von Kandidatinnen/Kandidaten dienen,
  4. der Wahlbriefumschlag erkennbar nicht verschlossen wurde.
- (2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn
  1. für ihn eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,
  2. er als nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt erkennbar ist,
  3. er nicht in einen amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt ist,
  4. auf dem amtlichen Wahlbriefumschlag Zusätze angebracht sind, die Rückschlüsse auf die/den Wahlberechtigten ermöglichen,
  5. der Wahlbrief keine Wahlbriefnummer enthält.
  6. er nicht innerhalb der Frist gemäß § 13 Abs. 2 bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingetroffen ist.

- (2a) Sofern die Wahl in der Gruppe der Studierenden als Urnenwahl durchgeführt wird, finden Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3 bis 6 keine Anwendung.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Zentrale Wahlausschuss in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

## **§ 20** **Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird unter Leitung der Wahlleiterin/des Wahlleiters durch die Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der eingegangenen Stimmzettel und Wahlbriefe überprüft. Soweit das Ergebnis nicht durch elektronische Datenverarbeitung ermittelt wird, haben die Wahlausschüsse außerdem für jeden Wahlkreis das Ergebnis der Wahl nach dem vom Zentralen Wahlausschuss zu regelnden Verfahren zu ermitteln.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen,
  2. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden gültigen Stimmen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze, sowie der gewählten ordentlichen Mitglieder in der Reihenfolge der Liste,
  5. die Aufstellung der Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Zentralen Wahlausschuss.
- (4) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang im Universitätshauptgebäude (Schloss) sowie zusätzlich in elektronischer Form auf den Internetseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität zu den Wahlen bekannt gemacht. Die elektronische Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt deklaratorisch. Sie wird fünf Jahre nach der Wahl zum 31.10. von den Internetseiten gelöscht.

## **5. Abschnitt: Wahlprüfung**

### **§ 21** **Wahlanfechtung**

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte und der Zentrale Wahlausschuss können binnen einer Frist von zehn Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, oder von Organen der Universität oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Liste ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer für den Senat dessen Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**§ 22**  
**Wiederholung der Wahl**

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig, so findet binnen einer vom Zentralen Wahlausschuss festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis statt.

**§ 23**  
**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter vernichtet.

**6. Abschnitt: Nachrücken**

**§ 24**  
**Nachrücken**

Wird ein Sitz im Senat frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so rückt die erste Kandidatin/der erste Kandidat der jeweiligen Reserveliste nach. Ist diese Liste erschöpft, so bleibt der auf diese Liste entfallende Sitz unbesetzt.

**7. Abschnitt: Mitgliederinitiative auf Zentralebene**

**§ 25 Mitgliederinitiative**

- (1) Durch die Mitgliederinitiative kann beantragt werden, dass ein Organ der Universität über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und Beschluss fasst (Art. 14 der Verfassung der WWU). Der Antrag muss ein konkretes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er soll das Organ benennen, dessen Befassung beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag durch eine Mitgliederinitiative gestellt wurde. Die Universität ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit ihren Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative behilflich.
  
- (2) Der Antrag muss bis zu drei Mitglieder der Universität benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Universität oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Universität unterzeichnet sein. Zulässig ist auch ein Antrag, der von 25 Prozent der Mitglieder einer anderen Statusgruppe unterzeichnet wurde. Jede Unterzeichner-Liste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

- (3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Universität erfüllt sein. Der Antrag ist dem Organ zuzuleiten, das sich mit der Angelegenheit beschäftigen soll. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zuweisung. Das Organ entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Es berät und entscheidet über den zulässigen Antrag. Im Senat wird über die Initiative und deren Behandlung durch den Vorsitzenden des Organs berichtet.“

## **7. Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 26 Einberufung**

Die erste Sitzung des neugewählten Senats wird von der Rektorin/vom Rektor einberufen.

### **§ 27 Übergangsregelung**

Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2002 durchgeführt.

### **§ 28 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.